

**Verkehrspolizeiliche Anordnung**  
**Vorerst Zeitraum 21.09.2021 – 31.10.2021**

Gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970, Bundesgesetz-Blatt I S. 1565, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgendes angeordnet:

**Im Teilabschnitt der Elisabethstraße in Wallerfangen, zwischen der Einfahrt des Anwesen Haus Nr. 19 und der Einfahrt des Anwesen Haus Nr. 21, wird ein absolutes Halteverbot vorerst durch 2 mobile Schilder VZ 283 markiert. Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges innerhalb dieser Fläche ist dann nicht mehr erlaubt und verstößt gegen die Vorschriften des § 12 (1) StVO (absolutes Halteverbot).**

**Die Maßnahme dient einer ungehinderten und sicheren Ausfahrt der Fahrzeuge aus der Estherstraße.**

**Die verkehrspolizeiliche Anordnung wird mit Aufstellen der Beschilderung wirksam.**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer nach Aufbringung des Vorschriftszeichens vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld geahndet.

66798 Wallerfangen, den 21. September 2021

Der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen als Ortspolizeibehörde

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

  
- Bauer -  
G. Bauer

Verteiler:

- Bauamt und Bauhof
- Homepage